

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 442/02

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In Sachen

...

wird der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren auf 500.000,00 € festgesetzt.

München, 27. Mai 2004

Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat

Goebel

Dr. Huber

Kuhn

Be